



Chefarzt Dr. A wollte am Silvesterabend 2009 eine Party geben. Da er vergessen hatte, Champagner zu kaufen, rief er am Donnerstag, den 31.12.2009, um 10:00 Uhr morgens bei der Getränke-KG in Münster an. Dort meldete sich der S unter seinem Namen. Dr. A bestellte bei S 24 Flaschen Champagner „Bollinger Special Cuvee Brut“ a 36,50 €. S bot Dr. A wegen der fortgeschrittenen Zeit an, die Ware dem Dr. A in sein Haus zu bringen. Dr. A stimmte diesem Vorschlag erfreut zu und nannte seine Privatanschrift sowie die gewünschte Lieferzeit 12:00 bis 15:00 Uhr. S bedankte sich für den Auftrag. Dass S, der ausschließlich zum Stapeln von Getränkekisten bei der Getränke-KG beschäftigt war, schon häufiger Bestellungen entgegengenommen hatte, wusste zwar der Kommanditist X, nicht aber der Komplementär Z, der sich nur selten im Geschäft aufhielt.

Dr. A fuhr pünktlich von der Raphaelsklinik nach Hause. Unterwegs musste er jedoch „Erste Hilfe“ leisten, sodass er erst um 12:20 Uhr zu Hause ankam. Der bei der Getränke-KG angestellte Fahrer F war inzwischen um 12:00 Uhr angekommen und hatte die Kisten mit den Champagnerflaschen mit einer Ladekarre die Treppe zur Haustür hochgewuchtet. Als niemand öffnete, entschied sich der sehr gewissenhafte F, die wertvolle Fracht wieder mitzunehmen. Aufgrund einer sehr leichten Unaufmerksamkeit, die ihm so noch nie passiert war, rutschte die oberste Kiste von der Ladekarre und stürzte die Treppe hinunter, wobei 6 Flaschen zerplatzten. Am Nachmittag des 31.12.2009 um 16:00 Uhr lieferte F die erhalten gebliebenen 18 Flaschen Champagner bei Dr. A ab und berichtete ihm von dem Missgeschick. Dr. A äußerte sich nicht dazu.

A. Die Getränke-KG schickte dem Dr. A eine Rechnung über 876 €. Dr. A zahlte aber nur 657 €. Die restlichen 219 € hat Dr. A bis heute nicht bezahlt. Nunmehr verlangt die KG die Zahlung von 219 €.

Frage: Besteht ein Anspruch der Getränke-KG gegen Dr. A auf Zahlung von 219 €?

B. Durch das Missgeschick des F ist auch ein neuwertiger Topf aus Terrakotta von Dr. A zerbrochen. Den Schaden von 160 € verlangt Dr. A von F ersetzt. F hat bisher nicht gezahlt. Nachdem nunmehr die Getränke-KG auf der Bezahlung von 219 € besteht (s.o. A.), fordert Dr. A den F (nochmals) zur Zahlung von 160 € auf. F ist der Ansicht, die KG und damit auch Z müssten ihn aufgrund des Arbeitsverhältnisses von einem eventuellen Anspruch des Dr. A freistellen, im Übrigen habe er auch einen Befreiungsanspruch gegenüber der KG und damit auch gegenüber Z, weil auch die KG (Z) dem Dr. A haftbar sei.

Fragen: Hat Dr. A gegen F einen Schadensersatzanspruch i.H.v. von 160 € wegen des zerbrochenen Terrakottatopfes? Unterstellt, dass dies so ist: Kann F dann vor Zahlung an Dr. A gegen Z einen Befreiungsanspruch geltend machen?

C. Nachdem trotz mehrfacher Mahnung weder die Getränke-KG noch der F für den Schaden am Terrakottatopf aufgekommen sind, reicht Dr. A am 10. Februar 2010 eine Schadensersatzklage i.H.v. 160 € gegen die Getränke-KG vor dem Amtsgericht Münster ein. Einerseits hält Z die Klage für unbegründet, er ist sich aber nicht sicher. Andererseits geht Z davon aus, dass die KG noch einen Zahlungsanspruch i.H.v. 219 € gegen Dr. A hat.

Frage: Z möchte wissen, ob es ratsam ist, dass die Getränke-KG im Prozess hilfsweise für den Fall, dass die gegen sie gerichtete Klageforderung doch besteht, die Aufrechnung erklären soll und/oder ob eine Widerklage ratsam ist, um den Zahlungsanspruch i.H.v. 219 € in jedem Fall durchzusetzen.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

Nehmen Sie bitte in einem Gutachten zu den gestellten Fragen Stellung.